



Motion Nussbaum Adrian und Mit. über die Beschleunigung von Bau und Betrieb von PV-Anlagen zur Stromproduktion im Kanton Luzern

eröffnet am 11. Mai 2021

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat folgende Ergänzung des Energiegesetzes mit dem Ziel der verstärkten Nutzung des solaren Gebäudestroms zu unterbreiten:

1. Alle Gebäude (Neubauten oder bestehende Bauten), welche die Dächer zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben *vollflächig* für Photovoltaik (PV) nutzen, unterstützt der Kanton mit einem Förderbeitrag an die Investitionskosten der Anlage.
2. PV-Anlagen, welche an Gebäuden, aber nicht auf Dächern angebracht werden (Fassaden, Balkone usw.) und die zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben sind, unterstützt der Kanton mit einem Förderbeitrag.
3. Die Einzelheiten regelt die Verordnung (siehe dazu unten, in der Begründung).
4. Diese Förderung soll mit einer intensiven Kommunikation über das Programm, unter Einbezug der nationalen Förderung, begleitet werden. Das Bewilligungsverfahren soll möglichst einfach sein und rasch abgewickelt werden können.

Begründung:

Die im Planungsbericht zur Klima- und Energiepolitik 2021 proklamierte Dekarbonisierung im Bereich der Gebäude, des Verkehrs und der Industrie und die dabei eingesetzten Technologien (vor allem Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge) führen zu einer Zunahme des Stromverbrauchs. Diese Verschiebung der Energieträger ist nur dann sinnvoll, wenn genügend Strom aus erneuerbaren Quellen vorhanden ist. Dazu braucht es neben Massnahmen für mehr Energieeffizienz auch eine Zunahme verfügbarer erneuerbarer Energie. Laut der Energiestrategie des Bundes sollte die Menge an Solarstrom in der Schweiz von heute 2 TWh (Terawattstunden) bis 2050 auf 34 TWh ansteigen. Bei der Stromproduktion durch Wasserkraft sind in naher Zukunft nur kleine Veränderungen zu erwarten. Es können weitere Windenergieanlagen realisiert werden, wobei der Ausbau jedoch oft auf den Widerstand der ansässigen Bevölkerung stösst. Bedeutende zusätzliche Erzeugungspotenziale hat die lokale Produktion von Elektrizität daher vor allem bei der Photovoltaik.

Der Ausbau der Photovoltaik kämpft aber mit dem Problem, dass die Rückspeisetarife, also der Preis von ins Netz eingespeister Solarenergie, nicht attraktiv sind. Für Private lohnt es sich nicht, Anlagen zu bauen, welche Strom ins Netz speisen. Es werden daher Anlagen meist zum Eigenverbrauch optimiert, womit ein grosses Zubaupotenzial nicht genutzt und der Solarstrom im Netz entsprechend nicht weiter erhöht wird.

Beispiel: Bei einem viergeschossigen Wohnbau mit einer Energiebezugsfläche von 800 Quadratmetern muss momentan gemäss der Installationspflicht unter § 15 des Kantonalen Energiegesetzes (KE nG) und § 13 der Kantonalen Energieverordnung (KE nV, Installationspflicht von 10 W pro m² Energiebezugsfläche) eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 8 kWp (Kilowatt Peak, Masseinheit für elektrische Leistung einer PV-Anlage) installiert werden. Das Dach mit einem Abmass von 15 x 15 Metern bietet rund 200 Quadratmeter Fläche für die PVA. Bei einer vollflächigen Belegung kann eine Leistung von nahezu 30 kWp realisiert werden. Die Differenz von 22 kWp würde ausreichen, um rund 20'000 kWh mehr Solarstrom auf dem Dach

zu gewinnen. Dieser kann für die Wohnungen wie auch für die Heizung und Warmwassererzeugung genutzt werden. Als Richtgrösse: Ein durchschnittlicher Zwei-Personenhaushalt ohne elektrische Wärmeerzeugung hat einen Stromverbrauch von 2350 kWh oder 1175 kWh/Person.

Auch der Bund fördert PV-Anlagen und will diese Förderung weiter ausbauen. Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes setzte beim Tarif an, läuft aber 2022 aus und wurde durch eine (schon länger die KEV ablösende) Einmalvergütung ersetzt. Die Einspeisevergütung wäre auf Bundesebene ein gangbarer Weg, war aber insbesondere mit Problemen der Vorhersehbarkeit der Strompreise verbunden. Die Einspeisetarife werden im Stromversorgungsgesetz des Bundes geregelt und ein Kanton kann hier nur begrenzt oder gar nicht eingreifen. Er könnte versuchen, den Preis anderweitig zu stützen, indem er zum Beispiel Herkunftsnachweise (HKN) kauft. Rechtlich und in der praktischen Umsetzung sind all diese Lösungen jedoch sehr komplex.

Es wird daher hier parallel zum Bund eine Einmalvergütung gefordert, welche an die Bundesförderung anschliessen kann und daher im Vollzug einfach ist. Zudem versteht sich der Kanton schon auf die Förderung. Die Förderung mittels Investitionsbeiträgen ist ein liberales Instrument, welches ökonomische Anreize schafft und daher hier weiteren Installationspflichten vorgezogen wird. Allerdings könnte man bei den gesetzlich bestehenden Installationspflichten für Neubauten die Ausnahmen etwas enger fassen, damit vermehrt Anlagen gebaut werden.

Mit der Förderung von flächefüllenden PV-Dachanlagen wird auf eine einfache Art und Weise der Anreiz geschaffen, das PV-Potenzial eines Dachs möglichst über den Eigenverbrauch hinaus auszuschöpfen. Wann genau ein Dach «vollflächig» genutzt wird, ist eine Frage, welche am besten die Verordnung regelt. Bei Flachdächern wäre dies die ganze Fläche; bei Dächern mit unterschiedlicher Ausrichtung die besser gelegene Dachfläche, mit technisch begründeten Ausnahmen; bei gleichwertigen Dachflächen muss eine davon belegt werden. Und dies alles unter Berücksichtigung anderer gesetzlicher Vorgaben wie Begrünungsvorschriften in Städten. Ersteller, welche andere Gebäudeteile als das Dach nutzen, sollen nicht (neben der schon existierenden Bundesförderung) ganz leer ausgehen, sondern ebenfalls kantonale Beiträge erhalten.

Nussbaum Adrian
Kurmann Michael
Meier Thomas
Brücker Urs
Özvegyi András
Bärtsch Korintha
Lichtsteiner-Achermann Inge
Roos Guido
Kaufmann Pius
Lipp Hans
Gasser Daniel
Bucher Markus
Bernasconi Claudia
Piani Carlo
Wedekind Claudia
Schnider-Schnider Gabriela
Käch Tobias
Häfliger-Kunz Priska
Schärli Stephan
Marti Urs
Zurkirchen Peter
Rüttimann Bernadette

Rüttimann Daniel
Zehnder Ferdinand
Gehrig Markus
Grüter Thomas
Zurbriggen Roger
Kaufmann-Wolf Christine